

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Im kaufmännischen Verkehr im Sinne des § 24 Ziffer 1 und 2 AGB-Gesetz gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte, ohne daß es in jedem Einzelfall einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3 Soweit unsere Bedingungen ganz oder teilweise nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sind, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware im Rahmen der Ziffer 9 dieser Bestimmungen vor.

1.4 Diese Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Text des Angebotes eine zeitliche Bindung ergibt.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Alle Unterlagen, auch solche, die mit der Auftragsbestätigung übergeben werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet werden. Mit einem erfolglosen Angebot übergebene Unterlagen sind auf Anforderung an uns zurückzugeben.

2.3 Der Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder durch Lieferung, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung mit dessen fristgemäßer Annahme zustande.

3. Umfang der Lieferung

Änderungen oder Annullierungen

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung auch das Angebot, maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Bei nach Vertragsabschluss vom Besteller gewünschten Änderungen oder Annullierungen werden die Kosten für Konstruktion, Beschaffung und Fertigung berechnet. Der Nachweis der Kosten kann verlangt werden.

4. Preisstellung

4.1 Unsere Preise gelten ab Lieferwerk, einschließlich Verladen, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung und ohne Umsatzsteuer. Liegt der Gesamtwaren-Nettowert pro Lieferung über 1500,00 € erfolgt die Lieferung frei inländische Einfangsstation. Versandweg und Beförderungsart werden durch uns bestimmt. Für Aufträge bzw. Einzelabrufe unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Lieferung nach unserer Wahl entweder unfrei oder franko, unter Berechnung der entstandenen Fracht. Eine Abholvergütung wird in diesen Fällen nicht gewährt. Mindestbestellwert 150,00 € netto.

4.2 Die vereinbarten Preise beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren, insbesondere Material- und Lohnkosten. Falls sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Lieferung die Lohn- und/oder Materialkosten erhöhen, sind wir berechtigt, dem jeweiligen Fertigungsstand entsprechende Preiszuschläge zu berechnen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen eingehend, gerechnet ab Rechnungsdatum, wird ein Skonto von 2% gewährt. Dies gilt nicht für Zahlung durch Wechsel.

5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 sind Aufträge, deren Wert 50.000,- € übersteigt, mit 1/3 bei Erhalt der Versandbereitschaftsanzeige, der Rest 30 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Gefahrenübergang fällig.

5.3 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber; Diskont, Spesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers.

5.4 Hält der Besteller die Zahlungsfrist nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Verzugszinsen in Höhe des an unserem Sitz jeweils gültigen Bankrottozinsatzes für Kredite in laufender Rechnung zu fordern. Im Falle des Verzugs werden ferner unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller sofort fällig; der Besteller befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug.

5.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Forderungen des Bestellers sowie die Aufrechnung mit solchen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese von uns bestritten werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

6. Lieferung, Gefahrenübergang

6.1 Liefertermine werden nach bestem Ermessen aufgegeben, so daß sie bei normalem Gang der Fabrikation mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Aus ihrer Überschreitung können keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden, es sei denn, daß uns grobe Fahrlässigkeit trifft. Die Lieferzeit beginnt nach vollständiger Klärung sämtlicher Fragen, die mit dem Auftrag zusammenhängen und nach Eingang der etwa vereinbarten Anzahlung.

6.2 Dem Besteller steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Lieferung trotz Mahnung nach eingetretener Fälligkeit und Setzen einer angemessenen Nachfrist unterbleibt. Darüber hinausgehende Ansprüche aus Schadensersatz, insbesondere aus Verzug, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß wir grobes Verschulden zu vertreten haben.

6.3 Technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen und dergleichen sowie die Gewichtsangaben, berechtigen nicht zu Reklamationen, es sei denn, daß sie dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

6.4 Versand an den vom Abnehmer angegebenen Ort erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit Verladung auf den Besteller über. Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers versichert.

6.5 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind auch Teillieferungen gestattet, es sei denn, daß diese für den Besteller wertlos sind.

6.6 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. In einer Zurücknahme sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigem Eingreifen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltssache unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen, wenn der Gegenstand vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

7.3 Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferer zurichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und den Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

7.4 Die Verarbeitung oder Umwidmung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden Waren von uns mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung, sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache. Der Besteller verwahrt die Gegenstände für uns. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung der Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltssache ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

8. Haftung für Mängel und Lieferung

8.1 Abweichung in Maß, Oberflächenbehandlung und Gewicht, welche bei der Herstellung auftreten können oder technisch bedingt sind, sind von uns nicht zu vertreten, dergleichen Fehler, welche die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen. Maß- und sonstige Toleranzen richten sich nach den jeweiligen DIN-Vorschriften, im übrigen nach Handelsüblichkeit sowie dem Stand der Technik.

8.2 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, daß wir bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige durch den Besteller nach unserer Wahl am Verwendungsort oder in einem unserer Lieferwerke unentgeltlich nachbessern oder Ersatz liefern, sofern der Mangel nachweislich auf Umständen aus der Zeit vor dem Gefahrenübergang beruht. Ersatzteile gehen in unser Eigentum über. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Nebenkosten tragen wir insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten für den Versand des Ersatzstückes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Der Gewährleistungsumfang für Liefergegenstände außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich auf solche Leistungen, die in einem Gewährleistungsfall am Ort des Grenzübertritts entstanden wären.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller am Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornimmt läßt, wenn er uns nicht in erforderlicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt, ferner solange ersine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, insbesondere sich mit Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet. Für Ersatzstücke und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

8.3 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftansprüche, die uns gegen den Vorlieferer zustehen.

8.4 Falls die von uns gem. Ziffer 8.2 durchzuführende Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht mangelfrei ist oder überhaupt nicht erfolgt und auch nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Besteller zunächst nur Minderung geltend machen.

Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Besteller Wandelung erklären. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.5 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.6 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie zum Beispiel Dichtungen, Packungen etc. wird keine Haftung übernommen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen, unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Fremdmontage, Nichtbeachtung der DIN 19630, oder mangelhafter Wartung durch den Besteller ihre Ursache haben.

8.7 Für Schäden aus vor oder nach Vertragsabschluss erteilten Vorschlägen, Beratungen, Anleitungen und für Schäden aus der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sowie des Rechts der unerlaubten Handlung ist jegliche Haftung - auch unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.8 Für den Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.9 Der zum Zwecke der Mängelbeseitigung erwachsene Aufwand wird von uns getragen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten.

Im kaufmännischen Verkehr (Ziff. 1.1) wird der dem Besteller erwachsene Aufwand oder sonstige Nachteile, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau von Armaturen und sonstigen Liefergegenständen, nur ersetzt, wenn uns grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eine Nachbesserung kann nicht verlangt werden, wenn der damit zusammenhängende Aufwand in keinem Verhältnis zum Mangel oder zum Wert des Liefergegenstandes steht.

9. Verzug

9.1 Lieferfristen und -termine verlängern sich bei einer Behinderung - auch unserer Zulieferer - angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind.

Eine Verzögerung durch solche Behinderungen haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn wir uns bei Eintritt dieser Behinderung bereits in Verzug befanden.

Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so sind wir, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2 Lieferfristen sind dann eingehalten, wenn spätestens zum vereinbarten Liefertermin die Gefahr übergeht.

9.3 Schadenersatzansprüche auf Grund von Lieferverzug sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Warenrücknahme

10.1 Nehmen wir Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurück, haben wir Anspruch auf eine Entschädigung ohne Einzelnachweis von 35% des Netto-Rechnungswertes. Ausgenommen von der Rücknahme bleibt nicht unmittelbar weiterveräußerte sowie auftragsbezogene gefertigte Ware.

10.2 Außerdem sind wir berechtigt, sämtliche infolge der Rücknahme von uns aufgewandten Kosten, insbesondere Hin- und Rückfrachten, Frachtausgleichsbeträge, Rollgelde, Spediteurkosten, Aufarbeitungskosten, bei Zahlung gekürzte Skonto usw. von dem zu erstattenden Netto-Rechnungspreis abzusetzen oder zu berechnen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Chemnitz.

11.2 Es gilt deutsches Recht.

12. Benachrichtigung gem. § 26 BDSG

Mit Hilfe der EDV speichern wir relevante Daten unserer Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung der Zulässigkeit des BDSG.

Rudolf Fomm GmbH